

Rechtsverordnung der Gemeinde Reichenau über die Parkgebühren in Reichenau (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 2 Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 07.04.1981 (GBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 11.12.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit in der Gemeinde Reichenau das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Parkuhr bzw. auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2 Gebühren für Parkplätze Insel

1. Die Zone „Insel“ umfasst folgende Parkplätze:
Parkplatz Kirche in Niederzell, Parkplatz Oberzeller Kirche östlich der Oberzeller Straße, Parkplatz Oberzeller Kirche westlich der Oberzeller Straße, Parkplatz Schiffslände, Parkplatz Stedigasse, Parkplätze in der Stedigasse, Parkplatz beim Sportboothafen, Nördlicher Parkplatzteil beim Hotel Mohren entlang der Pirminstraße, Parkplatz Niederzell bei der Pappelallee, Parkplatz Wittigowostraße, Parkplätze in der Strandbadstraße, Parkplätze Schule, Parkzone Zum Sandseele, Parkplätze Zum Sandseele, Parkplatz St. Gotthardt
2. Die Gebühr für das Parken auf Parkplätzen im Bereich „Insel“ beträgt:
je angefangene Stunde 2,00 €
3. Der Tageshöchstsatz beträgt auf folgenden Parkplätzen 10,00 €
Parkplatz Oberzeller Kirche östlich der Oberzeller Straße, Parkplatz Oberzeller Kirche westlich der Oberzeller Straße, Parkplatz beim Sportboothafen, Parkplatz Wittigowostraße, Parkplätze in der Strandbadstraße, Parkplätze Schule.
4. Sofern erforderlich enthält die Parkgebühr die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.
5. Die Parkscheinautomaten verfügen außerdem über eine Kurzparktaste, die automatisch einen Parkschein für 15 Minuten generiert. Für diesen Zeitraum entfällt die Gebührenpflicht, soweit ein entsprechender Parkschein vorliegt.

§ 3 Monatstickets

1. Die Gebühr für das Monatsticket beträgt 30,00 € und hat 30 Tage Gültigkeit.
2. Das Monatsticket umfasst folgende Parkplätze:
Parkplatz Kirche in Niederzell, Parkplatz Oberzeller Kirche östlich der Oberzeller Straße, Parkplatz Oberzeller Kirche westlich der Oberzeller Straße, Parkplatz Stedigasse, Parkplätze in der Stedigasse, Parkplatz Wittigowostraße
3. Die Parkgebühr enthält die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

§ 4 Gebühren für Busparkplätze

1. Die Gebühr für das Parken auf ausgewiesenen Busparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit bis 4 Stunden) beträgt:
10,00 € pro angefangene Stunde.
2. Auf folgenden Parkplätzen sind Busparkplätze ausgewiesen:
Parkplatz Obere Ergat, Parkplatz Oberzeller Kirche östlich der Oberzeller Straße, Parkplatz Kirche Niederzell
3. Die Parkgebühr enthält die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

§ 5 Gebühren für Wohnmobilstellplätze

1. Die Gebühr für das Parken auf dem Stellplatz für Wohnmobile an der Straße „Zum Sandseele“ beträgt für den Zeitraum bis zu je 24 Stunden 16,00 €.
2. Die Gebühr für das Parken auf dem Stellplatz für Wohnmobile an der Straße „Riedstraße“ beträgt für den Zeitraum bis zu je 24 Stunden 10,00 €.
3. Die Parkgebühr enthält die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

§ 6 Bewirtschaftungszeitraum

Der Bewirtschaftungszeitraum ist ganzjährig. 30 Minuten vor bis 30 Minuten nach dem Gottesdienst entfällt die Bewirtschaftung auf den Parkplätzen Kirche in Niederzell, Oberzeller Kirche östlich der Oberzeller Straße, Oberzeller Kirche westlich der Oberzeller Straße, Sportboothafen sowie der Parkstände Burgstraße und Haitostraße.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Parkgebührenordnung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reichenau, den 11.12.2023

gez.

Dr. Wolfgang Zoll

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Reichenau am 11.12.2023